



An die Mitglieder des  
Ausschusses für Bauen und Sportstätten

Eitorf, 31.05.2023

## EINLADUNG

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten  
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109  
Sitzungstag/-beginn: Mittwoch, den 14.06.2023 um 18:00 Uhr

### Tagesordnung

To.- Pkt.      Beratungsgegenstand      Bemerkungen

#### Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Straßenausbau Auelswiese; Maßnahmebeschluss	Vorlage
4	Ausbau der drei Straßen Klusenbitze (oberer Abschnitt), Dammweg, Wiesenweg; Maßnahmebeschluss	Vorlage
5	Verbreiterung des Gehweges an der Büscher Straße bei Hs-Nr. 9 Hier: (Unentgeltlicher) Grunderwerb	Vorlage
6	Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) für die kommunalen Friedhöfe in Eitorf, Memorial Cube, Kolumbarien	Vorlage
6.1	Antrag zur Errichtung eines Kollumbariums auf dem Friedhof Alzenbach	Vorlage
6.2	Antrag zur Prüfung der Errichtung eines Kollumbariums auf dem Friedhof Merten	Vorlage
7	Antrag aus der Haushaltsrede der CDU-Fraktion vom 20.3.2023 ; Hier: Ausbau der Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und Fahrräder	Mitteilungsvorlage
8	Bekanntgaben	
9	Anregungen und Fragen	

#### Nichtöffentlicher Teil

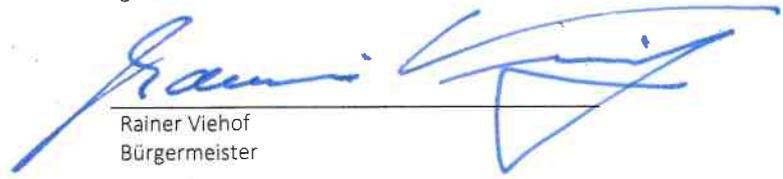
10	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
----	---	--

11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

  
Vorsitzender

gesehen:

  
Rainer Viehof  
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

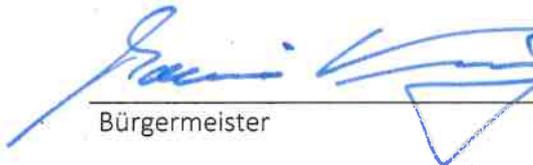
3

interne Nummer XV/0684/V

Eitorf, den 05.04.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

  
Bürgermeister

  
i.V.  
Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	19.04.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	08.05.2023

**Tagesordnungspunkt:**

Straßenausbau Auelswiese; Maßnahmebeschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der ABS empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Ausbau der Auelswiese nach der vorgestellten Planung zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt den Ausbau der Auelswiese gemäß der vorgestellten Planung.

**Begründung:**

Gemäß dem einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für die Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf (Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf am 06.12.2021, Beschluss Nr. XV/5/16) war der Ausbau der Auelswiese für das Jahr 2022 eingeplant. Nachdem im Februar 2022 der Planungsauftrag an das Ingenieurbüro Heinemann aus Altenkirchen vergeben werden konnte, liegt nun die Vorentwurfsplanung vor.

Der Ausbaubereich erstreckt sich von der Einmündung Bogestraße bis zum Kreuzungsbereich Maibergstraße / Birkenweg.

Damit ergibt sich eine Ausbaulänge von ca. 265 m. Der Straßenausbau erfolgt innerhalb der öffentlichen Grenzen (**Übersichtslageplan s. Anlage 1**).

Aufgrund der einseitigen Bebauung in der Auelswiese wurde ein gepflasterter Gehweg auch einseitig an der bebauten Seite der Auelswiese geplant. Die Abgrenzung zur Fahrbahn erfolgt durch Rundborde. Die Fahrbahnbreite ist mit ca. 5,50 m ausreichend für einen eingeschränkten Begegnungsverkehr LKW/LKW und wird in Asphaltbauweise hergestellt (**Regelquerschnitt 1 s. Anlage 2**).

Die Anordnung von Hochborden wurde aus Sicherheitsgründen für den Fußgängerverkehr überprüft. Da die Anlieger teilweise über ihre gesamte Grundstücksbreite Parkplätze vor den Häusern angelegt haben, erscheint die Änderung des Höhenniveaus an der Bebauungsseite (= Gehwegseite) bis in den Kurvenbereich vor der Kreuzung Maibergstraße / Birkenweg nicht zumutbar (**Regelquerschnitt 2 s. Anlage 3**). Zusätzlich müsste der Bordstein an den zahlreichen Einfahrten ohnehin abgesenkt werden. Eine Änderung des Höhenniveaus der Fahrbahn würde Änderungen in der Höhenlage der Kanal- und Wasserleitung bedingen. Dies würde die Baukosten extrem erhöhen.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken. Geplant sind die Erneuerung des Kanals im gesamten Ausbaubereich und die Erneuerung der Wasserleitung ab Blumenweg bis Hospitalstraße.

Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung wurden am 23.03.2023 in einer Bürgerinformation durch das Ingenieurbüro Heinemann vorgestellt (**Protokoll\* s. Anlage 4**).

*\*Anmerkung zum Protokoll:*

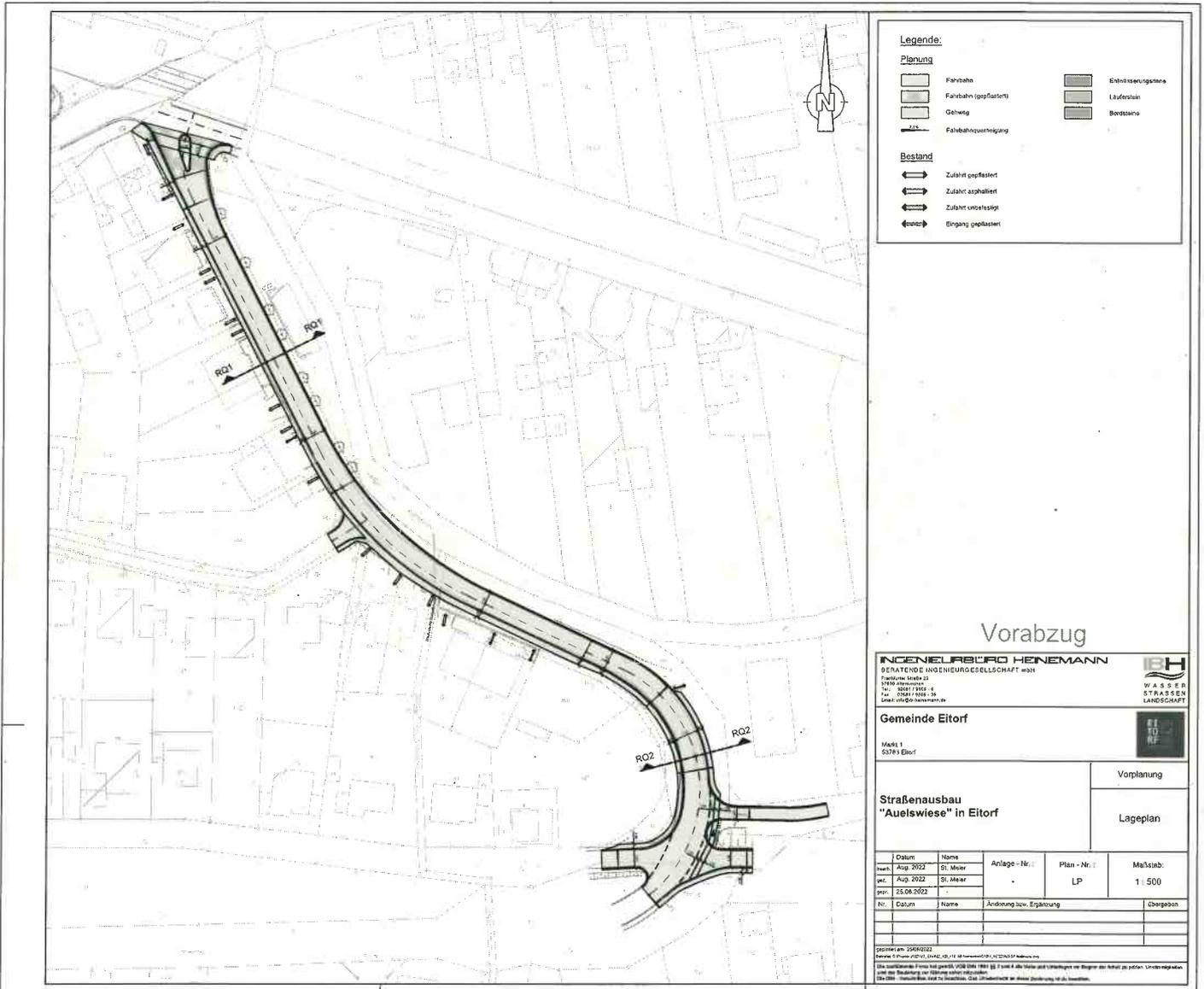
*Im Nachgang zur Bürgerinformation wurden Kostenschätzung und Beitragsprognose noch einmal überprüft. Dabei ergaben sich hinsichtlich der beitragsfähigen Kosten in 3 Positionen deutliche Abweichungen. Im Ergebnis beträgt der Beitragssatz nunmehr rd. 38 €/m<sup>2</sup>.*

*Die Anlieger der Straße „Auelswiese“ wurden über die Reduzierung des vorläufigen Beitragssatzes informiert und in diesem Zuge um Rückmeldung bis zum 14.04.2023 gebeten, falls sich ihre Meinung zu der geplanten Straßenausbaumaßnahme unter Berücksichtigung des reduzierten Beitragssatzes verändert haben sollte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Meinungen der direkt betroffenen Anlieger in die politischen Beratungen miteinfließen können.*

Die Finanzierung dieser Maßnahme ist im Haushalt unter Investitions-Nr. I22-62-001 veranschlagt.

<b>Anlage(n):</b>
-------------------

- Anlage 1:       Übersichtslageplan
- Anlage 2:       Regelquerschnitt 1
- Anlage 3:       Regelquerschnitt 2
- Anlage 4:       Protokoll der Bürgerinformation



**Legende:**

	Fahrbahn		Eintrittsstreusubstrat
	Fahrbahn (gepflastert)		Laufferstein
	Gehweg		Betonstein
	Fahrbahnquerriegel		

**Bestand:**

	Zufahrt gepflastert
	Zufahrt asphaltiert
	Zufahrt unbefestigt
	Eingang gepflastert

Vorabzug

**INGENIEURBURO HENEMANN**  
 BERATENDE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  
 Frankfurt Straße 23  
 53174 Alfter  
 Tel.: 02241 7181-0  
 Fax: 02241 7181-34  
 Email: info@henemann.de



**Gemeinde Eitorf**  
 Markt 1  
 53759 Eitorf

Straßenausbau "Auelswiese" in Eitorf	Vorplanung
	Lageplan

Datum:	Name:	Anlage - Nr.:	Plan - Nr.:	Maßstab:
18.08.2022	St. Meier		LP	1 : 500
18.08.2022	St. Meier			
25.08.2022				

Nr.:	Datum:	Name:	Änderung bzw. Ergänzung:	Übergeben:

Gezeichnet am: 24.08.2022  
 Datum: 24.08.2022, 10:00:00  
 Die vollständigen Pläne sind gemäß VOB (BIB 1801) §§ 7 und 8 alle Teile und Unterlagen im Register des Netzes zu jedem Unterabzeichen  
 und der Bestellung zur Verfügung zu stellen.  
 Die 2011 - Versionen sind zu beachten. Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen ist zu beachten.





## Kanal- und Wasserleitungsarbeiten, Straßenausbau Auelswiese – Bürgerinformation

Beginn 18:00 Uhr, Begrüßung und Einleitung durch AL 60

### 1. Vorstellung der Vorentwurfsplanung der Maßnahme

Herr Heinemann vom Ingenieurbüro Heinemann stellt die Vorentwurfsplanung der Maßnahme vor.

- Übersichtslageplan wird gezeigt
- Ausbau erfolgt innerhalb der öffentlichen Parzellen
- derzeit ist die Fahrbahn stark frequentiert; innerörtliche Sammelstr.
- keine Straßenentwässerung, kein Gehweg, keine ausreichende Beleuchtungsanlage vorhanden
- Planungsaufgaben
  - erstmalige Herstellung eines Gehwegs
  - Herstellen einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung
  - Fahrbahnbreite ausreichend für eingeschränkten Begegnungsverkehr LKW/LKW
  - Stärke des Oberbaus Bk 1,8
- Verkehrsteiler an Einmündung Bogestr.
- Quergefälle Richtung Auelsgraben zur Entwässerungsmulde
- Gehwegbreite 1,50 m
- die Gehwegführung im Kreuzungsbereich Malbergstraße wird erklärt
- Einmündungsbereiche werden mit ausgebildet
- Regelquerschnitt 1 im nördlichen Bereich wird gezeigt
  - Breiten Gehweg und Fahrbahn
  - Rundbord
  - Aufbaustärke 60 cm
- Regelquerschnitt 2 im südlichen Bereich wird gezeigt
  - Breiten Gehweg und Fahrbahn
  - Hochbord
  - Aufbaustärke 60 cm
- Ein Foto der Ausbaumaßnahme „Am Eichelkamp“ wird als Vergleich gezeigt.
- Plan Höhenprofil wird gezeigt
- Maßnahmen der Werke
  - Alter der Kanäle ca. 50 – 60 Jahre; müssen aus hydraulischen Gründen erneuert werden
  - Kanal im kompletten Ausbaubereich bis Hospitalstraße
  - Wasserleitung ab Blumenweg bis Hospitalstraße

### 2. Fragen / Diskussion zur Baumaßnahme

(F = Frage, A = Antwort)

- Aussage eines Anliegers: Es ist kein Schwerlastverkehr auf der Straße.
- F: Es wird nach der Querung des Ersfeldsiefen gefragt und was da gemacht wird.
- A: Die Leitung wird erneuert aufgrund des Zustandes und Querschnitt vergrößert.
- F: Frage zum Rückstau Sieg bis in Auelsgraben und Ersfeldsiefen.

A: Das Überschwemmungsgebiet liegt unterhalb des Ersfeldsiefen, Sieghochwasser hat bis dorthin keinen Einfluss.

- Erfahrungsberichte zum Thema Starkregen.

A: Starkregenereignisse abzuleiten ist Planungsziel eines Straßenausbaus.

- F: Wie breit ist derzeitige Fahrbahn.

A: Fahrbahn bleibt, Gehweg und Entwässerungsrinne werden links und rechts dazu kommen.

- F: Warum Gehweg nicht auf anderer Seite.

A: Gehweg an der Bebauungsseite, andere Seite ändert nichts an Baukosten.

- Anmerkung eines Anliegers: Die Planung kommt zu früh, man solle warten auf Änderungen im Zusammenhang der Pläne der DB bzgl. BÜ. (dieser Punkt wird während des Termins mehrmals angesprochen)

A: Hinweis AL 60 auf Notwendigkeit der Maßnahmen der Werke.

A: AL 81 erklärt, dass schon seit 2013/2014 diese Maßnahme in Planung sei. Leienbergstraße musste zuerst fertiggestellt werden, Rücksicht auf Zufahrt Krankenhaus. Hinweis auf Abwasserbeseitigungskonzept und entsprechende Verpflichtungen daraus. Hydraulische Vergrößerung des Kanalsystems notwendig. Auch die Wasserleitung ist dringend erneuerungsbedürftig, Hausanschlüsse werden auf neue Leitung umgeklemmt.

- F: Hofeinfahrt Nr. 20, Streifen Gemeinde auf eigene Kosten befestigt, Bitte um Bordsteinabsenkung.

A: Flachbord sowieso geplant, Details sind auf Baustelle klären

Der Anlieger beschwert sich über eine früher getätigte falsche Aussage zweier Mitarbeiter der Verwaltung, dass eine Ausbaumaßnahme nicht geplant sei und er daraufhin das Bankett auf seine Kosten befestigt hat.

### 3. Beitragsschätzung

- AL 81: Kosten Kanal und Wasserleitung verursachen keine Extrakosten. Eventuell müssen die Hausanschlüsse der Wasserleitung bei Überalterung oder falschem Material erneuert werden, was dann kostenpflichtig wäre.
- Die Straße wurde noch nie erstmalig hergestellt, 90 % der Kosten werden auf die Anlieger umgelegt.

Frau Käufer erklärt die Berechnung der Beiträge.

- Abrechnung nach BauGB, da erstmaliger Ausbau (keine Beleuchtung, keine Entwässerung, ...)
- Plan des Abrechnungsgebietes der beitragspflichtigen Grundstücke wird gezeigt
- Verteilung auf Grundstücke, Tabelle Kostenauflistung wird gezeigt
- Der umlagefähige Aufwand (nach erster grober Kostenermittlung) von 1.073.475 € wird auf die Grundstücksflächen (13.796 m<sup>2</sup>) aufgeteilt.
- Beitragssatz ca. 78 €/m<sup>2</sup>
- Aufteilung nach gesetzlichen Regelungen erfolgt
- Grund für hohen Beitragssatz nur einseitige Bebauung, gestiegene Baupreise, ...

### 4. Fragen / Diskussion zur Beitragsschätzung

(F = Frage, A = Antwort)

- F: Kann die Straße in Etappen gebaut werden?  
A: Beitragspflicht entsteht auch bei etappenweisem Ausbau
- F: Nur Flächen der Baufenster für Beiträge heranziehen?  
A: Ist rechtlich nicht möglich.
- Aussage eines Anliegers: Beiträge viel zu hoch, teilweise so hoch wie Wert des Hauses an sich.
- Aussage mehrere Anlieger: Anlieger wollen Bescheide anfechten lassen.

- F: Was passiert, wenn alle Anlieger den Ausbau nicht wollen?  
A: Politik entscheidet, Protokoll wird der Ausschussvorlage beigefügt.
- AL 60 erklärt nochmals die Abgrenzung zwischen KAG und BauGB, da erneut die Frage nach einem minimalen Ausbau und späterem nachmaligen Ausbau gestellt wird.
- Beitragsbelastung für Eckgrundstücke wird erklärt
- F: Warum zahlen nur Anlieger, wenn die Straße auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer wichtig ist.  
A: AL 60 erklärt die gesetzlichen Grundlagen einer BauGB-Maßnahme.
- F: Gilt die Gemeinde auch als Anlieger?  
A: Gemeindegrundstück wurde bei der Schätzung mit berücksichtigt.
- Anlieger befürchten, dass sie ihre Häuser verkaufen müssen.
- Aufgrund der hohen Kosten sprechen sich die Anlieger mehrheitlich gegen einen Ausbau aus.

Ende 20:22 Uhr

gez. 60.4 Seifert

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0723/V

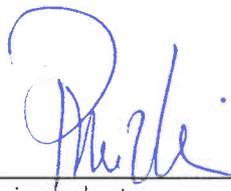
Eitorf, den 31.05.2023

Amt 60.4 - Tiefbau, Bauhof

Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Sportstätten  
Rat der Gemeinde Eitorf

14.06.2023

**Tagesordnungspunkt:**

Ausbau der drei Straßen Klusenbitze (oberer Abschnitt), Dammweg, Wiesenweg; Maßnahmebeschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der ABS empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Ausbau der folgenden Straßen
  - a) Klusenbitze (oberer Abschnitt)
  - b) Dammweg
  - c) Wiesenweggemäß der vorgestellten Planung zu beschließen.
  
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt den Ausbau der folgenden Straßen
  - a) Klusenbitze (oberer Abschnitt)
  - b) Dammweg
  - c) Wiesenweggemäß der vorgestellten Planung.

**Begründung:**

Gemäß dem einstimmig beschlossenen Ausbau- und Unterhaltungskonzept für die Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf (Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf am 06.12.2021, Beschluss Nr. XV/5/16) wurde der Ausbau der drei Straßen Klusenbitze, Dammweg und Wiesenweg in Mühleip auf das Jahr 2022 verschoben. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs wurden die drei Maßnahmen gemein-

sam geplant und sollen auch gemeinsam ausgeschrieben und hintereinander ausgeführt werden. Den Planungsauftrag erhielt das Ingenieurbüro Heinemann aus Altenkirchen, welches die Vorentwurfplanung erstellt hat und die Maßnahme in der Ausschusssitzung vorstellen wird.

Der Ausbau erfolgt innerhalb der öffentlichen Grenzen in den in **Anlage 1** dargestellten Bereichen. Die Ausbaulängen betragen für die Klusenbitze ca. 215 m, den Dammweg ca. 385 m und für den Wiesenweg ca. 435 m. Der Ausbau aller drei Straßen ist als Mischfläche geplant mit Ausbaubreiten von 5,85 – 6,30 m im Dammweg (**Anlage 2**) und 5,30 m im Wiesenweg (**Anlage 3**) und der Klusenbitze (**Anlage 4**).

Die Erschließung dieser drei Straßen erfolgt als erstmaliger Ausbau nach BauGB. Demnach werden 90 % des umlagefähigen Aufwandes auf die Anlieger umgelegt. Somit ergeben sich folgende geschätzte Beitragssätze für die einzelnen Erschließungsanlagen.

Erschließungsanlage	geschätzter umlagefähiger Aufwand	Fläche des Abrechnungsgebietes	geschätzter Beitragssatz
Klusenbitze	360.000 €	14.269 m <sup>2</sup>	23 €/m <sup>2</sup>
Dammweg	660.000 €	19.472 m <sup>2</sup>	31 €/m <sup>2</sup>
Wiesenweg	670.000 €	37.287 m <sup>2</sup>	17 €/m <sup>2</sup>

Die Bürgerinformation fand am 30.03.2023 statt, das Protokoll ist als **Anlage 5** beigelegt.

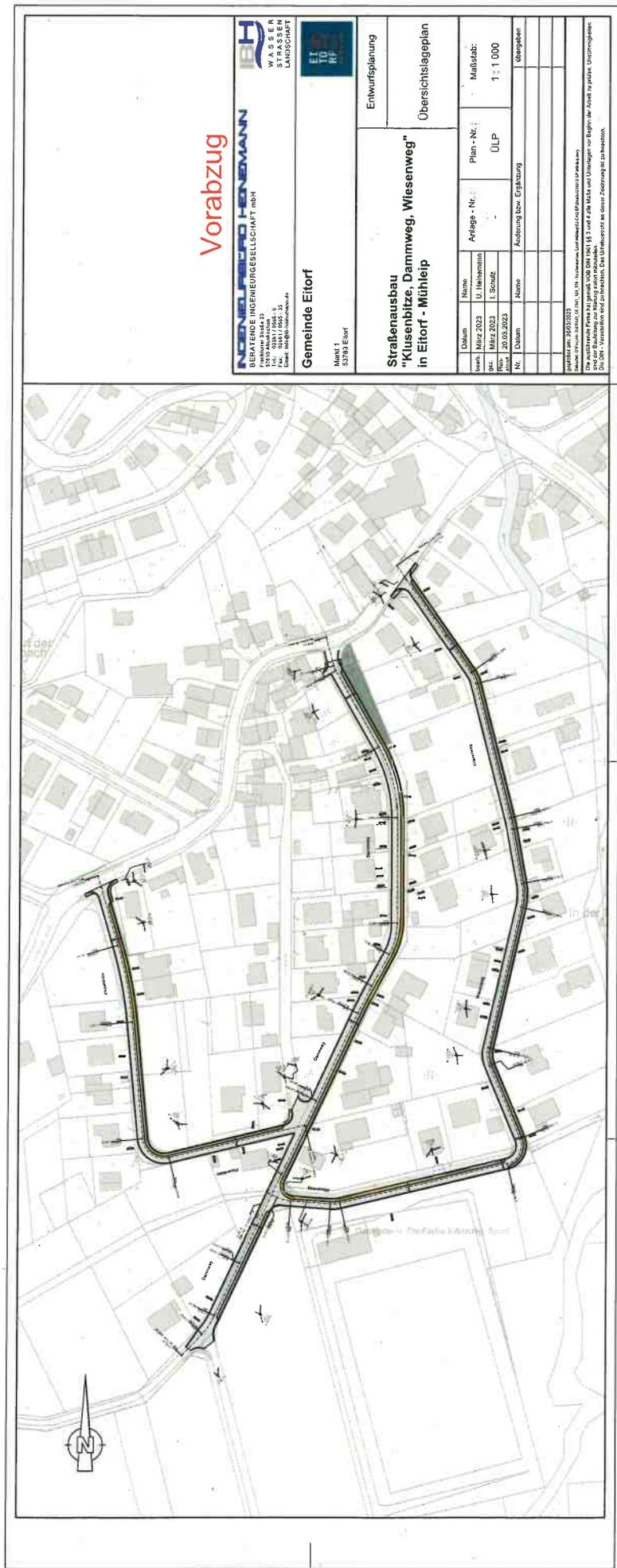
Die Finanzierung dieser Maßnahme ist im laufenden Haushalt unter folgenden Investitionsnummern gesichert:

Klusenbitze	I18-62-004
Dammweg	I20-62-002
Wiesenweg	I20-62-003

Anlage(n):

- Anlage 1: ÜLP
- Anlage 2: Dammweg
- Anlage 3: Wiesenweg

Anlage 1: ULP



# Vorabzug

**BERATUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT mbH**  
**WASSER STRASSEN LANDSCHAFT**  
 ULMER STR. 10  
 73109 Albstadt-Landschaft  
 Tel. 07341 9394-31  
 Email: info@wsl.de

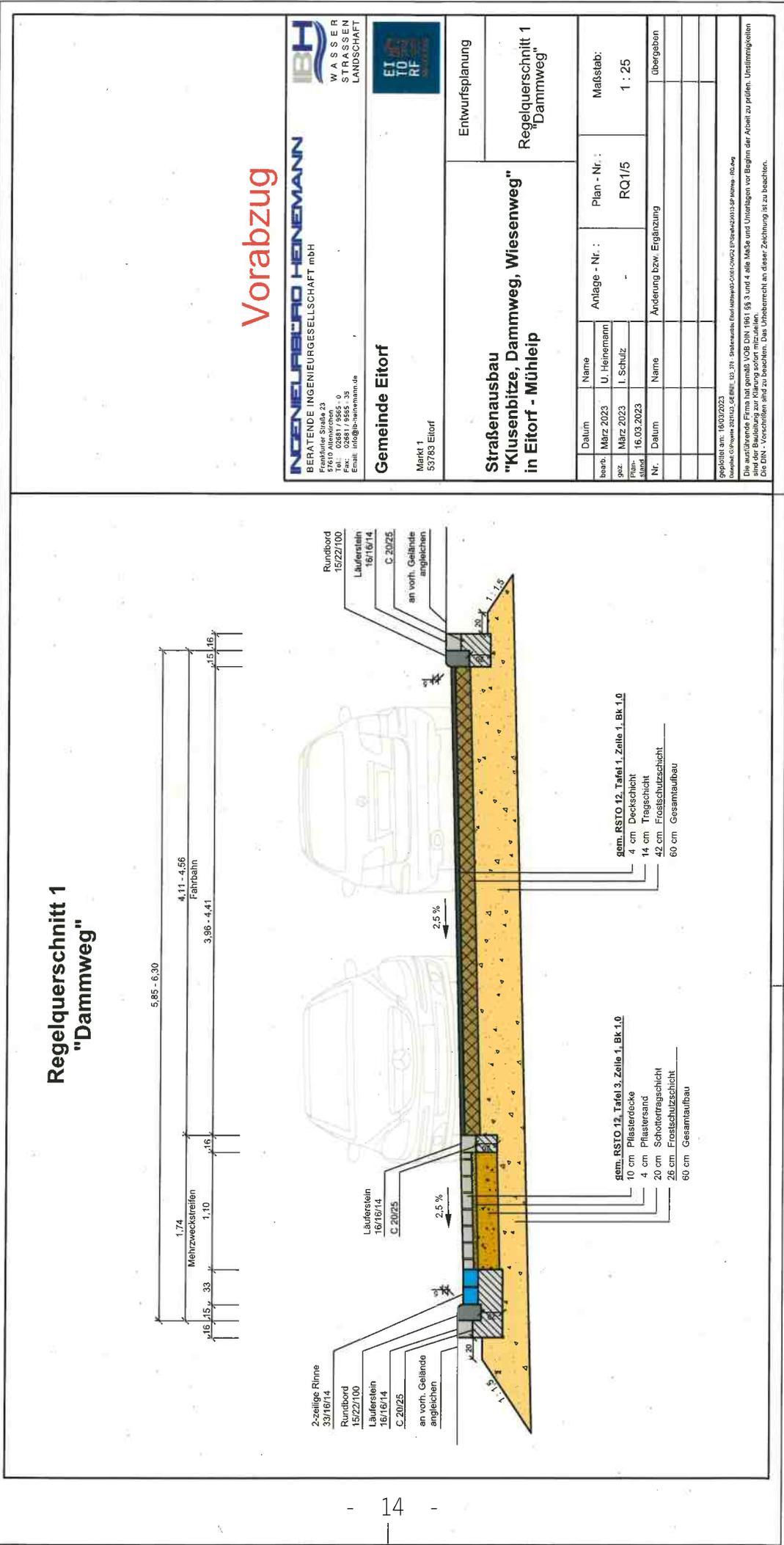
**Gemeinde Eitorf**  
 Markt 1  
 53789 Eitorf

**Entwurfplanung**  
**Straßenausbau**  
**"Kluisenbitze, Dammweg, Wiesenweg"**  
**in Eitorf - Mühlteip**

**Übersichts Lageplan**

Datum	Name	Anlage - Nr.	Plan - Nr.	Maßstab:
19. März 2023	U. Heilmann		ULP	1 : 1 000
19. März 2023	I. Schatz			
20.03.2023				
Nr.	Datum	Name	Änderung bzw. Ergänzung	Übergaben

Die nachstehende Firma hat gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-ImmoVerkehrsgesetzes (BImVG) die nachstehende Firma als genehmigte Vermessungs- und Kartographie-Firma für die Ausführung der Vermessungsarbeiten beauftragt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Vermessungsarbeiten liegt bei dem Auftraggeber.



# Vorabzug

**IBH**  
**BERATUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT mbH**  
 WASSER-  
 STRASSEN-  
 LANDSCHAFT

IBH  
 WASSER-  
 STRASSEN-  
 LANDSCHAFT

IBH  
 WASSER-  
 STRASSEN-  
 LANDSCHAFT

**Gemeinde Eitorf**  
 Markt 1  
 53783 Eitorf

Entwurfsplanung

**Straßenbau  
 "Klusenbitze, Dammweg, Wiesenweg"  
 in Eitorf - Mühleip**

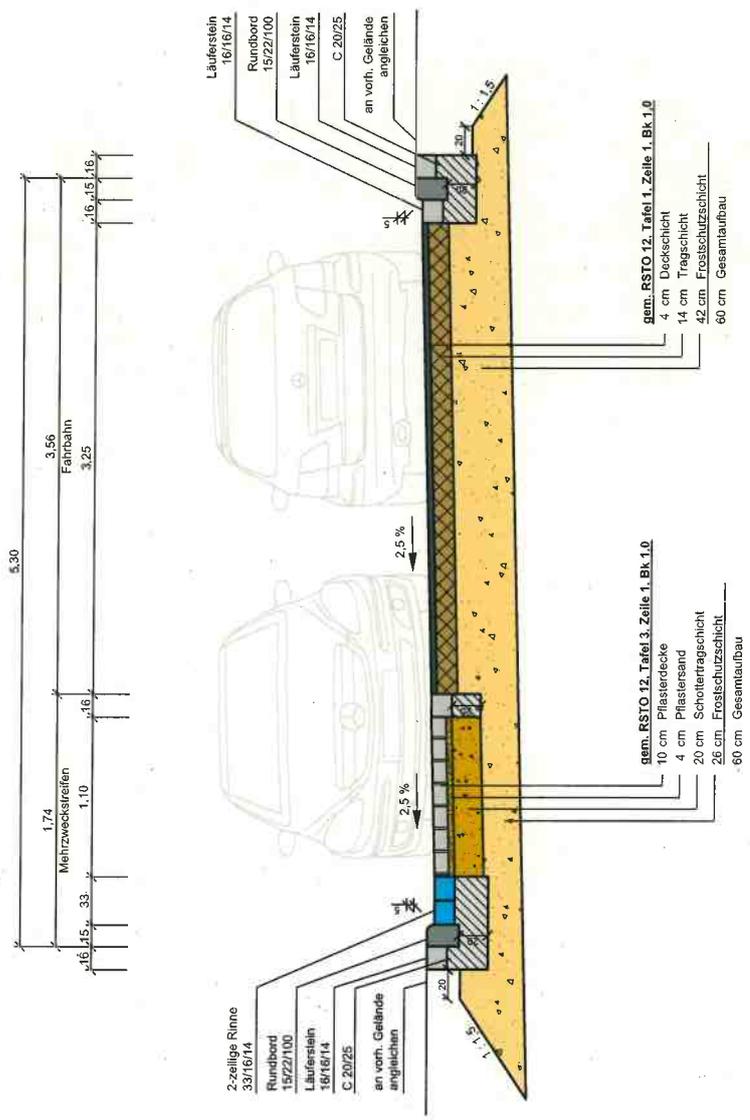
Regelquerschnitt 1  
 "Dammweg"

Datum	Name	Anlage - Nr.:	Plan - Nr.:	Maßstab:
bearb. März 2023	U. Heilmann			
gez. März 2023	I. Schulz		RQ1/5	1 : 25
Planstand 16.03.2023				
Nr.	Datum	Name	Änderung bzw. Ergänzung	Übergaben

Spezifisch am: 16/03/2023  
 Entwurfsprogramm: 2023\_03\_16\_131 - Bauelemente für Asphalt- und Betonstraßen (RSTO) 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Die ausführende Firma hat gemäß VOB DIN 1861 §§ 3 und 4 alle Maße und Unterlagen vor Beginn der Arbeit zu prüfen. Unrichtigkeiten sind sofort zu melden. Die DIN - Vorschriften sind zu beachten. Das Unbemerkt an dieser Zeichnung ist zu beachten.

### Regelquerschnitt 3 "Wiesenweg"



## Vorabzug

**NOENELFISCHIO HEINEMANN**  
 BERATENDE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  
 WASSER  
 STRASSEN  
 LANDSCHAFT

**Gemeinde Eitorf**  
 Markt 1  
 53765 Eitorf

Entwurfsplanung  
**Straßenausbau  
 "Klusenbitze, Dammweg, Wiesenweg"  
 in Eitorf - Mühleip**

Datum	Name	Anlage - Nr. :	Plan - Nr. :	Maßstab:
bearb. März 2023	U. Heinemann		RQ3/5	1 : 25
gez. März 2023	J. Schulz			
Prüfstand: 16.03.2023				
Nr. Datum	Name	Änderung bzw. Ergänzung		
		Übergaben		

Geplant am: 16/03/2023  
 Die ausführende Firma hat gemäß VOB DIN 1961 §§ 3 und 4 alle Maße und Unterlagen vor Beginn der Arbeit zu prüfen. Unentgeltlich sind die Änderungen zur Klärung sofort mitzuteilen.  
 Die DIN - Normen sind zu beachten. Das Urheberrecht an dieser Zeichnung ist zu beachten.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5

interne Nummer XV/0705/V

Eitorf, den 16.05.2023

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid, Christina Seifert, Anna-Lena Käufer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**VORLAGE**

- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

14.06.2023

**Tagesordnungspunkt:**

Verbreiterung des Gehweges an der Büscher Straße bei Hs-Nr. 9  
Hier: (Unentgeltlicher) Grunderwerb

**Beschlussvorschlag:**

Ergibt sich aus dem Beratungsverlauf.

**Begründung:**

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Linkenbach, Flur 15, Nr. 99, Büscher Str. 9, bietet der Gemeinde Eitorf eine Teilfläche von ca. 3 m<sup>2</sup> (ca. 40 cm breit auf einer Länge von etwa 5 - 7 m) unentgeltlich zu Eigentum an, wenn die Gemeinde Eitorf im Gegenzug den Gehweg verbreitert und die mit dem Kaufvertrag und der Herstellung verbundenen Kosten einschließlich der Neubepflanzung (Grundstückseinfriedung) übernimmt. Die derzeit vorhandene Grundstückseinfriedung (Hecke) ragt bis zu 1,5 m in den gemeindlichen Gehweg. Intention des Eigentümers zur Schenkung sei die Erhöhung der Sicherheit für den Fußgängerverkehr im beschriebenen Gehwegabschnitt.

**Vorbemerkungen**

Die Büscher Straße wurde in den 1970er Jahren ausgebaut und nach § 8 KAG NW abgerechnet. Aufgrund der im Flurbereinigungsverfahren zugeteilten Straßenfläche, verfügt die Büscher Straße in ihrem gesamten Verlauf nicht über ausreichend breite Gehwege; dies betrifft insbesondere das Teilstück von Giesenbachweg/Zum Kirschbaum bis zur Lindscheider Straße. Dort sind lediglich „Schrammborde“ vorhanden bzw. fehlen Gehwege völlig. Beschwerden hierüber hat es seitdem erkennbar keine gege-

ben.

Um Aufwand und ggfls. Nutzen einer solchen Maßnahme abwägen zu können, wurden Kostenanschläge eingeholt. Danach ist aktuell mit einem Gesamtaufwand von 16.500,- € zzgl. Neupflanzung der Hecke zu rechnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Bauen und Sportstätten über „die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.“ Sofern die Verbreiterung des Gehweges zu den genannten Konditionen gewünscht ist, müsste der Ausschuss darüber hinaus den (unentgeltlichen) Erwerb der Teilfläche beschließen. Denn nach § 9 Abs. 2 f) ZustO entscheidet der Ausschuss für Bauen und Sportstätten „über den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.“

#### **Bautechnische Bemerkungen**

Eine gesetzliche Regelung zur Mindestbreite von Gehwegen existiert in Deutschland nicht. Jedoch gibt es eine Empfehlung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), wonach die Mindestbreite von Gehwegen 2,50 m betragen sollte.

Im beschriebenen Bereich ist das vorhandene Schrammbord ca. 50 cm breit. Bei einer möglichen Verbreiterung ergibt sich ein neues Maß des Schrammbordes von ca. 90- 100 cm.

#### **Unfallhäufigkeit im Bereich Büscher Straße 9**

In Bezug auf die Verkehrsunfalllage im näheren Umfeld der in Rede stehenden Örtlichkeit hat die Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr, mitgeteilt, dass es bis 2007 rückblickend 2 Verkehrsunfälle mit Verletzten oder schwerem Sachschaden gegeben habe.

Im August 2021 kollidierten an der Ecke Büscher Straße/Zum Kirschbaum 2 PKW die sich auf der Büscher Straße entgegenkamen, eine Fahrzeugführerin schnitt hierbei die Kurve. Lediglich Sachschaden.

Im Juli 2012 gab es Höhe der Haus Nr. 10 einen Unfall mit einem schwerverletzten Radfahrer. Dieser verliert mit hoher Geschwindigkeit bergab fahrend die Kontrolle über sein Fahrrad und stürzt gegen einen parkenden PKW in einer Hofzufahrt.

#### **Finanzierung**

Diese Maßnahme ist im Haushalt nicht als Einzelmaßnahme enthalten und nicht beitrags- bzw. förderfähig.

Die Kosten für die bauliche Veränderung müssten über das Sachkonto 524201, Kostenträger 12.01.02 *Unterhaltung von Verkehrsflächen* finanziert werden. Die anfallenden Aufwendungen für das Versetzen der Leuchtstelle können über das Sachkonto 531701, Kostenträger 12.01.01 *Straßenbeleuchtung und Brückenunterhalt* und die mit der Schenkung verbundenen Kaufnebenkosten über den Ansatz 100-61-001 Grunderwerb Straßenland finanziert werden.

Anlage(n):

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 2: Luftbildausschnitt



Rhein-Sieg-Kreis  
Katasteramt

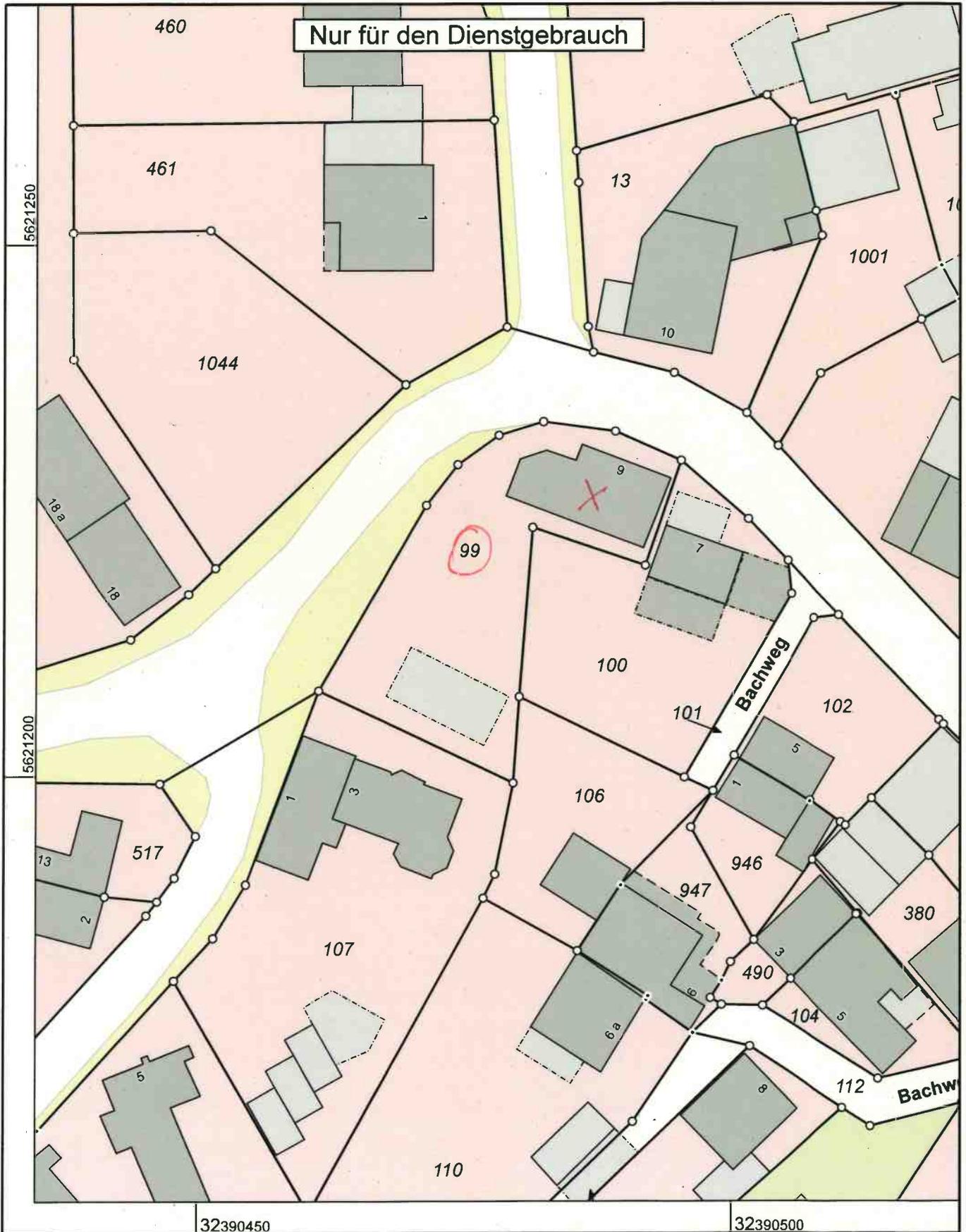
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Anlage 1  
Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

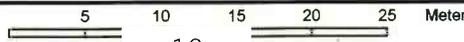
Flurstück: 99  
Flur: 15  
Gemarkung: Linkenbach  
Büscher Straße 9, Eitorf

Erstellt: 15.05.2023  
Zeichen:



Maßstab 1 : 500

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde Eitorf -



18

-1, 53783 Eitorf

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

Anlage 2

Rhein-Sieg-Kreis  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



Datum: 15.05.2023

1:500



390443

Maßstab: 1:500  
5621161

110

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

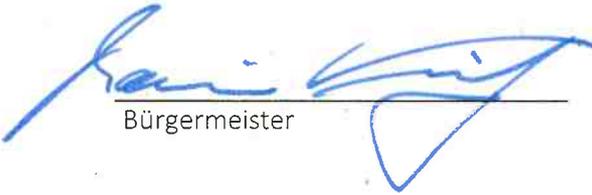
6

interne Nummer XV/0725/V

Eitorf, den 31.05.2023

Amt 32.2 - Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen, Iris Prinz-Klein

  
Bürgermeister  
i.V.  
Erste Beigeordnete

VORLAGE  
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	14.06.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	19.06.2023

Tagesordnungspunkt:

Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) für die kommunalen Friedhöfe in Eitorf, Memorial Cube, Kolumbarien

Beschlussvorschlag:

Der ABS empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Die Errichtung und der Betrieb von einem größeren oder mehreren kleineren Memorial Cube(s) durch private Dritte in Eitorf wird abgelehnt, weil dadurch
  - zusätzliche örtliche Konkurrenz zu den gemeindlichen Bestattungsangeboten entsteht und
  - tendenziell die gemeindlichen Friedhofsgebühren durch weitere Einnahmeausfälle steigen werden.
2. Die finale Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb von einem größeren oder mehreren kleineren Memorial Cubes auf dem Alten Friedhof durch die Kommune selbst wird solange zurückgestellt, bis
  - konkret feststeht, bis zu welcher Größe ein oder mehrere solcher Cube(s) dort denkmalrechtlich errichtet werden dürfen und
  - das Genehmigungsverfahren zur (Teil-)Wiederöffnung des Alten Friedhofes für oberirdische Urnenbeisetzungen erfolgreich abgeschlossen wurde und

- die haushalterischen Möglichkeiten zum Bau gegeben sind.
3. Über den Bau weiterer Kolumbarien auf gemeindlichen Friedhöfen wird erst entschieden, wenn die finale Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb von Memorial Cube(s) durch die Kommune getroffen wurde.
  4. Die Ziffer 1 (Flächenanalyse und zukünftiger Bedarf) der FEP Stand 03/2023 wird **zustimmend** zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunalen Friedhöfe – wie in Ziffer 1 der FEP beschrieben - in Zukunft fortzuentwickeln. Dies schließt inhaltlich insbesondere ein:
    - **alle fünf Friedhöfe bleiben geöffnet** und werden nicht geschlossen,
    - für alle fünf Friedhöfe werden Kernbereiche definiert, nur dort können grundsätzlich noch **neue** Grabstätten belegt und erworben werden,
    - außerhalb der Kernflächen können die Nutzungsrechte für bestehende Wahlgräber verlängert bzw. die Wahlgräber nachbelegt werden,
    - muslimische Bestattungen im Leichentuch können nur auf der dafür vorgesehenen Fläche auf dem Friedhof in Mühleip erfolgen,
    - die vorhandenen Erweiterungsflächen für den Friedhof Alzenbach und Lascheider Weg können einer anderen Nutzung zugeführt / veräußert werden.

In dem Zusammenhang schlägt die Verwaltung ergänzend vor, dass die drei bestehenden Friedhofshallen in Alzenbach, Mühleip und am Lascheider Weg bestehen bleiben.

5. Die Ziffer 2 (Nachfrageorientierte Bestattungsangebote) der FEP Stand 03/2023 wird **zustimmend** zur Kenntnis genommen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, das kommunale Bestattungsangebot – wie in Ziffer 2.6 (S. 91) der FEP detailliert beschrieben in Zukunft fortzuentwickeln.
6. Die Ziffern 3 – 5 (Mensch-Tier-Grabstätten, Runder Tisch mit Bestattungsunternehmen, Ausblick) der FEP Stand 3/2023 werden zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) wurde von der Friedhofsverwaltung (Amt 32.2) initiiert und federführend begleitet. Während des mehrmonatigen Planungsprozesses wurde insbesondere auch das Friedhofspersonal, welches dem Bauhof (Amt 60.4) zugeordnet ist und aufgabenbedingt eng mit der Friedhofsverwaltung verzahnt ist, intensiv mit in die Überlegungen einbezogen. Auch die Abteilungsleitung 60.4 und die Kämmerei (Amt 20) wurden beteiligt, um der interdisziplinäre Aufgabe „Friedhof“ gerecht zu werden. Innerhalb des Friedhofwesens übernehmen in Eitorf die nachfolgenden Organisationseinheiten die genannten Aufgaben:

- Friedhofsverwaltung (Amt 32.2):  
alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Grabstellen, Friedhofssatzung
- Bauamt (Amt 60):  
Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Friedhofspersonal
- Kämmerei (Amt 20):  
Friedhofsgebühren-Kalkulation, Haushaltsangelegenheiten.

Weiter vorausgeschickt sei, dass im Zusammenhang mit der FEP eine Reihe von Anträgen, Wünschen und Anregungen gestellt bzw. geäußert wurden, da offensichtlich mit dem angestoßenen Planungs-

prozess das Thema „Friedhof“ in den Fokus geriet. Da hier vieles zusammengedacht werden muss, können einzelne Aspekte deshalb nicht losgelöst von einander betrachtet und entschieden werden, da sie auf den Betrieb und die Kostenstruktur der kommunalen Friedhöfe sowie auf die zukünftigen Friedhofsgebühren unmittelbar einwirken. In Folge dessen ergibt sich der vorstehende, vielgliedrige Beschlussvorschlag.

Die Friedhofsentwicklungsplanung (Endfassung vom 27.03.2023) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sportstätten am 19.04.2023 ausführlich durch den Gutachter vorgestellt. Der knapp 100 Seiten umfassende Endbericht wurde nach der Sitzung in session eingestellt und ist dort seither digital abrufbar.

#### Zu 1.:

Bereits heute werden über 25 % der verstorbenen Eitorferinnen und Eitorfer nicht auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt. Dies führt zu Einnahmeausfällen, die letztendlich die Gebühren für die verbleibenden Beisetzungen auf den Friedhöfen in die Höhe treiben. Daher ist es Ziel der FEP, wenn möglich diesen Anteil zu reduzieren. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn in Eitorf durch einen privaten Dritten ein weiteres konkurrierendes Bestattungsangebot neben dem privaten Begräbniswald „Oase der Ewigkeit“ zugelassen würde. Selbst die erwartbaren Konzessionszahlungen hierfür ändern nichts daran, da diese Einnahmen nicht den kommunalen Friedhöfen zugerechnet werden, sondern dem allgemeinen Haushalt zufließen und somit keinen positiven Effekt auf die kommunalen Friedhofsgebühren haben.

#### Zu 2.:

Bei der Errichtung eines Memorial Cube wäre die Wechselwirkung auf die Kolumbarien in den Blick zu nehmen, da beide Bestattungsangebote sich wenig unterscheiden. Urnen werden oberirdisch in dem einen Fall in einzelnen Kammern im anderen Fall in einer großen Kammer beigesetzt und gelagert. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Totenasche jeweils aus den Urnen auf dem Friedhof in die Erde verbracht. Ein digitales Erinnern ist für beide Bestattungsangebote umsetzbar.

Ob das deutschlandweite Alleinstellungsmerkmal des Memorial Cubes (MC) zu einer Nachfrage auch über Eitorf hinaus führen würde, kann zumindest hinterfragt werden. Schließlich ist es aktuell immer noch vielen Angehörigen wichtig, den Verstorbenen in der Nähe ihres eigenen Wohnortes zu bestatten, um keine weiten Wege zum Ort der Trauer zurücklegen zu müssen. Eine Veränderung dieser gesellschaftlichen „Gewohnheiten“ ist aber seit Jahren bereits bei der Nachfrage nach Beisetzungen in Begräbniswäldern feststellbar und für die nächsten Jahrzehnte auch für neue Bestattungsangebote nicht ausgeschlossen.

Deshalb kann an dieser Stelle auch offen bleiben, wo ein solcher MC errichtet werden sollte. Die ursprünglichen massiven denkmalschutzrechtlichen Bedenken dies auf dem Alten Friedhof an der Kirchstraße zu tun, wurden seitens der Denkmalschutzbehörde mittlerweile zumindest relativiert (s. **Anlage 1**). Auch Standorte auf den fünf offenen kommunalen Friedhöfen wären denkbar, aber nicht Zielsetzung des seinerzeitigen Antrags.

Vor der finalen Entscheidung einen solchen Cube zu errichten sind zunächst weitere Schritte einzuleiten: So ist noch konkret mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen, wo und bis zu welcher Größe ein solcher MC auf dem Alten Friedhof aus Sicht des Denkmalschutzes errichtet werden darf. Außerdem ist die Genehmigung zur (Teil)-Wiedereröffnung des Alten Friedhofs zu beantragen und schließlich sind die notwendigen Haushaltsmittel für den Bau in einem zukünftigen Investitionsprogramm zu verankern.

Nach einem späteren Baumaßnahmebeschluss wäre lt. dem Bauamt für die Errichtung eines Memorial Cube auf dem Friedhof ein Bauantrag vorzubereiten, um die Baugenehmigung zu beantragen.

#### Zu 3.:

Das Bestattungsangebot „Kolumbarium“ wird zu den derzeitigen Konditionen gut nachgefragt. Die beiden Kolumbarien auf dem Friedhof Lascheider Weg sind bereits in weiten Teilen belegt (aktuell noch 9 Urnendoppelkammern erwerbbar). Daher wurde auf Vorschlag der Verwaltung für 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € für den Bau eines dritten Kolumbarien auf dem Friedhof Lacheider

Weg vorgesehen. Die Zahl zeigt auch, dass Kolumbarien in der vorgesehenen Form einen erheblichen finanziellen Investitionsaufwand bedingen und das bei äußerst angespannter Haushaltslage.

In dem Zusammenhang sei auf zwei vorliegende Anträge zur Errichtung von Kolumbarien auf dem Friedhof in Alzenbach und in Merten hingewiesen. Das Büro Planrat Venne wurde im Zusammenhang mit der aktuellen FEP beauftragt, zu den beiden Anträgen Stellungnahmen aus fachlicher Sicht zu erstellen. Diese liegen jetzt vor und sind dieser Vorlage als **Anlage 2 und 3** beigefügt.

Kolumbarien werden in der Regel aufgrund der Pflegefreiheit gewählt. Die FEP greift den Wunsch nach pflegefreien / pflegearmen Bestattungsangeboten auf und zeigt neue Möglichkeiten hierzu auf (s. Seite 86 – 91 FEP). Diese Möglichkeiten haben den Vorteil, dass sie Platz für individuelle Gestaltung, z.B. das Ablegen von Trauerschmuck bieten, was bei den Kolumbarien und den Rasenreihengräbern rechtlich unzulässig ist aber ständig praktiziert wird.

Der Gutachter Dr. Venne, von der Firma Planrat in Kassel hat außerdem erklärt, dass bei Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Urnendoppelkammern in Kolumbarien mit deutlich höheren Gebühren zu rechnen ist, was ggf. die Nachfrage sinken lässt.

Schon von daher sollte zunächst abgewartet werden, ob man den Wunsch in Urnenkammern beizusetzen, nicht in die zukünftigen, pflegearmen neuen Bestattungsangebote mit deren Vorteilen umlenken kann. Außerdem bleibt abzuwarten, ob und wann es zum Bau eines Memorial Cube auf dem Alten Friedhof kommt.

Ansonsten kann - sofern dann entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - jederzeit der Bau eines weiteren Kolumbariums angegangen werden. Der Bau eines dritten Kolumbariums sollte deshalb zunächst zurückgestellt werden.

#### Zu 4.:

Alle fünf bestehenden Friedhöfe sollen erhalten bleiben, weil sie als Orte der persönlichen Trauer für viele Menschen unverzichtbar sind. Stattdessen werden als eines der wichtigsten Ergebnisse der FEP Kernflächen für alle fünf Friedhöfe - mit den dadurch erzielbaren positiven Effekten - definiert, die in der FEP ausführlich dargestellt sind. Die Kernflächen machen im Schnitt nur noch ein Drittel der Gesamtflächen der einzelnen Friedhöfe aus. Durch die Konzentration auf diese Flächen kann mittel- und langfristig der Unterhaltungs- und Pflegeaufwand auf den Friedhöfen reduziert werden, um so Kosten zu sparen und die Gebühren in Grenzen zu halten. Die Kernflächen tragen auch dem Umstand Rechnung, dass heute überwiegend Urnen beigesetzt werden, die viel weniger Flächenbedarf auslösen. Die Anordnung der Kernbereiche ist fachlich nachvollziehbar gewählt worden. Dabei wurden auch die zukünftigen Bestattungsangebote z.B. unter Bäumen berücksichtigt.

Herausgestellt sei hier auch, dass bestehende Wahlgräber außerhalb der Kernbereiche nicht zwangsweise aufgegeben werden müssen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für solche Gräber oder die Möglichkeit einer weiteren Bestattung in diesen Wahlgräbern bleibt möglich.

Muslimische Bestattungen im Leichentuch sollen weiterhin nur auf dem Mühleiper Friedhof möglich sein.

Die bereits vorhandenen Erweiterungsflächen für den Friedhof Alzenbach und am Lascheider Weg werden für Friedhofszwecke auch in Zukunft nicht mehr benötigt und können anderweitig verplant werden.

#### Zu 5.:

Wie schon erwähnt, geht der Trend bei den Bestattungsangeboten immer stärker zu pflegearmen bzw. pflegefreien Bestattungsformen. Dem soll auch zukünftig auf Eitorfer Friedhöfen noch mehr Rechnung getragen werden. Festzustellen ist jedoch auch, dass Angehörige – trotz des Verbots – auch bei diesen Bestattungsangeboten wie Kolumbarium, Urnen-Rasenreihengräber immer wieder Grab-schmuck ablegen. Dies gehört halt für viele Menschen zur Trauerbewältigung dazu. Es bleibt dann von diesen Bereichen ein wenig ansprechender Eindruck bei den Friedhofsbesuchern haften und das Friedhofspersonal ist gefordert, regelmäßig dort wegzuräumen.

Der Gutachter hat einen ausgewogenen dezidierten Vorschlag zu einem nachfragorientierten Bestattungsangebot in Abstimmung mit der Verwaltung erarbeitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechende Zusammenfassung hierzu hingewiesen (findet sich unter Ziffer 2.6. des

Gutachtens s. Seite 90 und 91). Sofern der Rat die FEP beschließt, würde sich die Friedhofsverwaltung (Amt 32) zusammen mit dem Friedhofspersonal (Amt 60.4) interdisziplinär auf den Weg machen - die Handlungsempfehlungen zum Bestattungsangebot im personell und finanziell möglichen Rahmen Zug um Zug umzusetzen- um beispielsweise eine ansprechende Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lascheider Weg zu realisieren.

Zu 6.:

Aufgrund der aktuell rechtlichen Unsicherheiten in NRW bezüglich der Mensch-Tier-Bestattung wird auf die Einrichtung eines Sondergrabfeldes Mensch-Tier verzichtet. Festzuhalten ist auch, dass es auch heute schon möglich ist – heimlich und unbemerkt – Tiersche als Grabbeigabe auf bestehenden Gräbern beizusetzen. Es ist aus Sicht des Gesundheitsministeriums NRW auch deswegen unproblematisch, da ausschließlich Tiersche in den Boden eingebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass dies in Einzelfällen auch in Eitorf schon geschehen ist.

Die im Rahmen der FEP vorgebrachten Ideen und Vorschläge der örtlichen Bestattungsunternehmen werden aufgegriffen und interdisziplinär auf Umsetzbarkeit überprüft. So ist z.B. die angeregte Wiederherstellung des Hochkreuzes auf dem Alzenbacher Friedhof in 2023 geplant. Auch die Steigerung des Finanzierungsanteils der Friedhöfe aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Entlastung der Gebührenpflichtigen wurde seitens der Kämmerei aufgegriffen und soll in die anstehende Friedhofsgebührenkalkulation einfließen.

Anlage(n):
------------

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zwischenstand zum Thema Denkmalschutz von Frau Anna-Lena Käufer |
| Anlage 2 | Stellungnahme zum Antrag Fraktion BfE vom 11.01.2022            |
| Anlage 3 | Stellungnahme zum Antrag von Herrn Rüdiger Gräf vom 26.04.2023  |

## Anlage 1

Frau Käufer, Amt 60, teilt zum Thema Denkmalschutz auf dem Alten Friedhof folgenden Zwischenstand mit:

„Ich war bereits am vorletzten Dienstag mit dem für Eitorf zuständigen Kollegen des LVR-Amtes für Denkmalpflege vor Ort. Wir haben uns darauf verständigt, dass er eine ausführliche denkmalrechtliche Stellungnahme zu der ganzen Thematik verfasst, welche dann auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wird. Darin wird er die denkmalrechtlichen Gründe und mögliche Alternativen erläutern. Ihm ist es wichtig, dass der LVR nicht wieder als „Buhmann“ dasteht und dass wir als Verwaltung die Meinung des LVR's nachvollziehen und mittragen können.

Für Euch als interne Info aber schon mal: Ergebnis des Termins war im Prinzip, dass der Memorial Cube aus denkmalfachlicher Sicht zu groß für den Standort „Alter Friedhof“ ist. Als Alternative hatten wir uns überlegt, mehrere kleine Memorial Cubes auf dem Friedhof zu verteilen, damit diese sich besser einfügen oder aber gleich einen anderen Friedhof für die Errichtung zu nutzen. Der Kollege ist noch bis Mitte Mai im Urlaub, danach wollte er sofort etwas ausarbeiten. Ich habe auch noch einmal darauf hingewiesen, dass der nächste politische Ausschuss am 14.06. stattfinden wird. Ich bin also zuversichtlich, dass wir das Thema im nächsten ABS beraten lassen können.“

## Friedhof Alzenbach

### Stellungnahme zum Antrag Fraktion BfE vom 11.01.2022

Im anliegenden Antrag wird die Einrichtung eines Kolumbariums (Urnenwände, Urnenstelen) auf dem Friedhof Alzenbach vorgeschlagen.

#### Fachliche Bewertung des Antrags

Der Antrag wurde bereits im Vorfeld der nun vorliegenden Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) gestellt. Wie auch in anderen Kommunen hat der Bedarf nach pflegefreien Bestattungsformen deutlich zugenommen, so auch nach Kolumbarien. In der Gemeinde Eitorf werden Grabstellen im Kolumbarium nur auf dem Friedhof Lascheider Weg angeboten.

Da die bisherigen Erfahrungen mit den Kolumbarien nicht uneingeschränkt positiv sind<sup>1</sup>, soll dieses Angebot nicht gefördert werden und dementsprechend nicht auf weiteren Friedhöfen angeboten werden. Stattdessen sollen auf allen Friedhöfen pflegefreie bzw. pflegeleichte Bestattungsangebote eingerichtet werden, die dem nachvollziehbaren Wunsch nach Grabstätten ohne verpflichtende Grabpflege für die Angehörigen entsprechen. In der Friedhofsentwicklungsplanung wird für den Friedhof Alzenbach die Einrichtung 'Pflegeleichter Grabstätten für Sarg und Urne' vorgeschlagen.<sup>2</sup> Auf dem Friedhof Alzenbach fanden von etwa 22 Bestattungen im Jahr (Ø 2020-2021) zehn Bestattungen im Erdgrab und zwölf in einem Urnengrab statt. Auch aus diesem Grund sind die pflegeleichten Grabstätten für Sarg und Urne für den Friedhof Alzenbach sehr gut geeignet, da beide Bestattungsformen möglich sind.

Das für den Friedhof Alzenbach neue Bestattungsangebot kann im Laufe des Jahres 2023 vorbereitet und mit Verabschiedung einer neuen Friedhofsgebührenkalkulation angeboten werden.

Aufgestellt am 26.05.2023

Dr.-Ing. Martin Venne

Landschaftsarchitekt AKH

<sup>1</sup> Vgl. FEP, S. 81-82: „Der zentrale Platz für Blumengebinde und sonstigen Grabschmuck, der laut Friedhofssatzung § 15a Abs. 4 für deren Ablage bestimmt ist, wird nicht von jedem Angehörigen genutzt. So wird verbotenerweise Blumenschmuck an den einheitlich gestalteten Abdeckplatten angebracht bzw. Grablichter vor der Grabstelle abgestellt. Eine Beseitigung des Grabschmucks durch die Friedhofsverwaltung sorgt für einen erhöhten Pflegeaufwand und stößt bei den Angehörigen oft auf Unverständnis und Enttäuschung.

Unter Berücksichtigung des besonderen Bereitstellungsaufwands (Planung, Gründung, Lieferung und Bau, Pflege- und Instandhaltung, Räumung und Nachbestattung) ist die bislang ausgewiesene Grabnutzungsgebühr in Höhe von 2.380 Euro je Nische zu niedrig, obwohl dieses Angebot bereits das teuerste auf den Eitorfer Friedhöfen ist. Zum Vergleich: Dem zweistelligen Urnenwahlgrab ist eine Grabnutzungsgebühr in Höhe von 1.680 Euro zugewiesen, ohne das hierfür ein besonderer Bereitstellungsaufwand entsteht.

In der Konsequenz sollte das Angebot der Urnenkammern dem besonderen Bereitstellungsaufwand entsprechend zu einer deutlich höheren Gebühr angeboten oder in neue pflegeleichte Urnengrabstätten umlenkt werden.“

<sup>2</sup> Vgl. FEP, S. 88

## Friedhof Merten

### Stellungnahme zum Antrag von Herrn Rüdiger Gräf vom 26.04.2023

Im anliegenden Antrag wird die Einrichtung einer Urnenwand (Kolumbarium) innerhalb des Unterstehbaus (im Antrag Aufbahnhungshalle genannt) vorgeschlagen.

#### Fachliche Bewertung des Antrags

Der Unterstehbau befindet sich an der Erschließungsstraße ‚Kirchweg‘ vor dem Friedhofseingang und damit außerhalb des gewidmeten Friedhofs.



Abb. 1 Unterstehbau am Kirchweg



Abb. 2 Lage Unterstehbau und Friedhof

Eine Aufbewahrung von Urnen außerhalb eines gewidmeten Friedhofsgeländes ist nicht zulässig. Ob und mit welchem Aufwand eine Widmung möglich ist, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen.

Die Einschätzung des Antragstellers zum rückläufigen Bedarf an Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg) ist zutreffend und wird auch im aktuellen Friedhofsentwicklungsplan (FEP) bestätigt. Von etwa sieben Bestattungen im Jahr (Ø 2020-2021) sind lediglich zwei Bestattungen im Erdgrab statt. Auch der Wunsch des Antragstellers nach pflegefreien Bestattungsformen ist nachvollziehbar. Im FEP wird diesem Wunsch mit dem Vorschlag zur Einrichtung von ‚Pflegeleichten Grabstätten für Sarg und Urne‘ bereits entsprochen. Pflegeleichte Gräber sind ein Angebot für Angehörige, die von der Grabpflege entpflichtet werden wollen, jedoch einen individuellen Grabstein am Grab aufstellen möchten (siehe Beispielfotos auf der Folgeseite). Die Gestaltung dieses Bestattungsangebots bietet im hinteren Drittel der Grabfläche einen Pflanzstreifen, welcher mit einer Bodendeckerpflanzung versehen wird. Der vordere Teil der Gräber ist mit Rasen belegt. Die Pflege sowohl der Rasenfläche als auch der Pflanzung übernimmt der Friedhofsträger bzw. Pflegebetrieb, daher sollte die Pflege auch in die Grabgebühr eingerechnet werden. In die Pflanzfläche werden die individuellen Grabmale und ein Ablagestein integriert. Hier kann Grabschmuck abgelegt oder eine Schale aufgestellt werden. Eine Alternative könnte auch eine kleine Aussparung, begrenzt durch einen Stahlrahmen, für eine individuelle Bepflanzung sein. Steht genügend Platz zur Verfügung, kann der Pflanzstreifen hinter die eigentliche Grabfläche gelegt werden und durch eine fest eingebaute Pflasterkante begrenzt werden.

Das für den Friedhof Merten neue Bestattungsangebot kann im Laufe des Jahres 2023 vorbereitet und mit Verabschiedung einer neuen Friedhofsgebührenkalkulation angeboten werden.



Abb. 3 Beispiel: Pflegeleichte Gräber Johannesfriedhof Gütersloh, Planung und Umsetzung PlanRat GbR



Abb. 4 Beispiel: Pflegeleichte Gräber, Friedhof Rodgau-Dudenhofen, Planung und Umsetzung PlanRat GbR

Aufgestellt am 26.05.2023

Dr.-Ing. Martin Venne  
Landschaftsarchitekt AKH

TOP 6.1



# BÜRGER FÜR EITORF

## BfE FRAKTION

**BfE** FRAKTION . RATHAUS . MARKT 1 . 53783 . Eitorf

Bürgermeister  
Rainer Viehof  
Rathaus / Markt 1  
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF			
Eingang			
12.01.22 18-19			
10	32		

**VORSITZENDER:**  
Hans-Dieter Meeser  
Canisiusstr. 30  
53783 Eitorf  
Tel: 02243/5038  
E-Mail: hdm10@online.de

Eitorf den 11.01.2022

↳ 60

60.4 14/11/22

Sehr geehrter Bürgermeister Viehof,

die BfE Fraktion beantragt die Errichtung eines Kolumbariums auf dem Alzenbacher Friedhof sowie die Bereitstellung der entsprechenden Finanzmittel in den Haushalt 2022 ff.

*baulich!*

Die auf Antrag der BfE vom 06.12.2012 auf dem Lascheider Friedhof errichtete Urnenwand wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Unabhängig von der betriebswirtschaftlichen Abwägung sind Urnenwände bei entsprechender Gestaltung ein attraktives Element und stellen eine sinnvolle, zeitgemäße und platzsparende Ergänzung der Bestattungsmöglichkeiten in der Gemeinde Eitorf dar.

*12.1.22*

Hinsichtlich der damaligen verwaltungssseitigen Prüfung verweise ich auf die Vorlage vom 17.06.2013 im Hauptausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

*D. Meeser*  
Dieter Meeser

*G. Mittermeier*  
Gernot Mittermeier

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Eitorf  
Herrn Rainer Viehof

Markt 1

**53783 Eitorf**

nachrichtlich: Fraktionen im Rat der Gemeinde Eitorf

### **Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW**

#### **hier: Erstellung Friedhofsentwicklungsplan**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
verehrte Ratsmitglieder,

wie ich der Presse entnommen habe beabsichtigt die Gemeinde Eitorf einen Friedhofsentwicklungsplan zu erstellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich hiermit anregen, daß in die anzustellenden Überlegungen für den Friedhofsentwicklungsplan mit einbezogen und geprüft wird, ob für den Friedhof im Ortsteil Merten, in die derzeit weitestgehend ungenutzte Aufbahrungshalle, zukünftig ein Kolumbarium eingerichtet werden kann. Die Platzierung der Urnenaufnahme könnte jeweils zu beiden Seiten des mittig angebrachten Kreuzes erfolgen.

#### **Begründung:**

Erbbestattungen sind zunehmend stark rückläufig, auf dem Friedhof in Merten zudem wegen der schwierigen Erdbeschaffenheit aufwändig zu gestalten.

Der Trend zu Urnenbestattungen nimmt stark zu, dabei werden insbesondere pflegeleichte und pflegefreie Urnengräber gewünscht sind.

Insbesondere von nicht oder nicht mehr ortsansässigen Angehörigen verstorbener Personen in Merten, werden jedoch auch pflegefreie Bestattungsformen, wie z..B. in einem Kolumbarium gewünscht.

Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich auch für nicht ortsansässige Angehörige von verstorbenen Bewohnern und Bewohnerinnen der beiden Alten- und Pflegeheime in Happach und Merten.

Für Ihre Unterstützung in der Angelegenheit bedanke ich mich im Voraus.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

7

interne Nummer XV/0722/V

Eitorf, den 31.05.2023

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Iris Prinz-Klein

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

### MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

14.06.2023

Tagesordnungspunkt:

Antrag aus der Haushaltsrede der CDU-Fraktion vom 20.3.2023 ; Hier: Ausbau der Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und Fahrräder

Mitteilung:

Der Antrag der CDU-Fraktion zielt darauf, die Ladeinfrastruktur in Eitorf sowohl für E-Fahrzeuge als auch für E-Bikes nachhaltig und strukturell zu verbessern.  
Hierzu soll für diverse Standorte im Zentrum die Nachrüstung mit Ladeinfrastruktur geprüft und umgesetzt werden.

Auch wenn in letzter Zeit Ladepunkte umgesetzt wurden bzw. in Aussicht stehen, so teilt die Verwaltung die Auffassung, dass es insbesondere innerorts hier noch Nachholbedarf gibt.

Bereits jetzt wird daher bei anstehenden Infrastrukturprojekten (z.B. Neugestaltung Marktplatz, mögliche Umsiedlung der Straßenmeisterei Halft, Baugebiet West III) sowie in der routinemäßigen Netzüberprüfung mit WestNetz die weitere Bereitstellung von Ladeinfrastruktur mit bedacht und in Planungen einbezogen.

Insbesondere wird hierbei die Unterstützung seitens der Energieagentur Rhein-Sieg einbezogen.

Deren Dienstleistung umfasst neben weiteren Handlungsfeldern auch die Beratung zu Infrastruktur zur Elektromobilität. Hier haben wir als Kommune technische Ansprechpartner, die kurzfristig Einschätzungen zu Vorhaben sowie der Fördermittelberatung geben können.

Ebenso findet sich das Thema Elektromobilität im Kommunalen Klimaschutzkonzept wieder.

Eine konzeptionelle Befassung mit flächendeckender Überprüfung von Standorten sowie einer damit verbundenen Umsetzung ist verwaltungsseits zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Toni Strausfeld | Jahnstr. 11 | 53783 Eitorf

Gemeinde Eitorf  
Herrn Bürgermeister Viehof  
Am Markt 1

53783 Eitorf

**CDU Fraktion Eitorf**

Jahnstraße 11

53783 Eitorf

**Vorsitzender:**

**Toni Strausfeld**

tonistrausfeld@web.de

www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 03.04.2023

### **Antrag aus der Haushaltsrede der CDU Fraktion vom 20.03.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

ich erlaube mir aus der Haushaltsrede zu zitieren und stelle folgenden Antrag:

#### **Betr.: Ausbau der Ladesäulen für Elektrofahrzeuge und Fahrräder**

„Die Eitorfer CDU-Fraktion sieht in den nächsten Jahren eine erhebliche Steigerung bei der Neuzulassung von E-Fahrzeugen. Damit wird ein erhöhter Bedarf an Ladeinfrastruktur auch in unserer Kommune einhergehen. Wir sind für den Ausbau dieses Netzes und beantragen daher entsprechende Stellplätze auf allen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Eitorf. Am Marktplatz werden erste Ladeplätze derzeit realisiert. Am P&R-Parkplatz nördlich des Bahnhofs bestehen auch bereits zwei Plätze. In einem weiterführenden Schritt können wir uns weitere Ladeplätze am Marktplatz und an den P&R-Parkplätzen nördlich des Bahnhofs vorstellen. In die Überlegungen neu aufzunehmen sind der Parkplatz Friedhof Lascheider Weg, die Parkplätze am Gymnasium (neben der Tennishalle) und am Sportplatz. Ziel sollte es unserer Ansicht nach sein, 10% der Stellplätze auf öffentlichen Parkplätzen im Zentrum als E-Ladeplätze zur Verfügung zu stellen. Ebenso soll die Verwaltung einen etwaigen Bedarf prüfen, ob an den Lehrerparkplätzen der Eitorfer Schulen E-Ladesäulen benötigt werden. Seite 8 Für E-Bikes soll die Einrichtung von attraktiven Abstellmöglichkeiten inkl. Ladesäulen im Eitorfer Zentrum geprüft werden. Mögliche Standorte sind der Marktplatz, der Bahnhof und die Eitorfer Schulen und Sportstätten.“

Mit freundlichen Grüßen



Toni Strausfeld

Fraktionsvorsitzender